

Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Integrierte Sonderpädagogik an der Universität Bielefeld vom 16. Juni 2008

Az.: 2001.2

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 217) hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld folgende Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Integrierte Sonderpädagogik vom 1. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 3 S. 40), geändert durch Ordnung vom 1. August 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 14 S. 267) erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Integrierte Sonderpädagogik vom 1. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 3 S. 40), geändert durch Ordnung vom 1. August 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 14 S. 267) wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „Fakultät für Pädagogik“ werden durch die Worte „Fakultät für Erziehungswissenschaft“ ersetzt.
2. In Ziffer 7 wird als Absatz 6 eingefügt:
„(6) Bei schriftlichen Einzelleistungen ist eine Versicherung der Studierenden beizufügen, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Darüber hinaus ist die schriftliche Einzelleistung in elektronischer Form vorzuhalten, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Es kann verlangt werden, die Arbeit in elektronischer Form einzureichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 23. Januar 2008.

Bielefeld, den 16. Juni 2008

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann